

Antrag des Regierungsrates vom 7. April 2009

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Investitionsbeitrag an die Zugerbergbahn AG
für die Revision der Standseilbahn auf den Zugerberg**

vom 2009

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 3 Bst. b des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)¹⁾, § 2 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 des Tourismusgesetzes²⁾,

beschliesst:

§ 1

Der Zugerbergbahn AG wird für die Revision der Anlagen und Fahrzeuge der Standseilbahn auf den Zugerberg ein Investitionsbeitrag von Fr. 1 Mio. ausgerichtet.

§ 2

Die Ausrichtung des Beitrags erfolgt unter den Auflagen, dass

- a) interessierte Kreise oder Gemeinwesen ebenfalls eine angemessene Leistung an die Revisionskosten ausrichten;
- b) die Revision in dem dem Regierungsrat unterbreiteten Projektumfang durchgeführt wird.

§ 3

Die Volkswirtschaftsdirektion prüft die Voraussetzungen gemäss § 2 und richtet den Beitrag aus.

§ 4

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ SR 151.3

²⁾ BGS 944.1

³⁾ Inkrafttreten am